S 25 KR 490/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Frankfurt
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 25 KR 490/21
Datum	09.11.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 SF 7/21 DS
Datum	26.01.2022

3. Instanz

Datum	-

Der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist unzulÃ¤ssig und der Rechtsstreit wird an das zustÃ¤ndige Landgericht DÃ¼sseldorf verwiesen.Â

GrÃ¼nde

Der bei der Beklagten gesetzlich krankenversicherte KlÃ¤ger macht mit der am 23. Juni 2021 beim Sozialgericht Frankfurt am Main erhobenen Klage einen Schadensersatzanspruch nach Art. 82 Abs. 1 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO [VO (EU) 2016/679]) wegen nicht fristgerecht erteilter Auskunft gemÃ¤Ã Art. 12 Abs. 3 DSGVO geltend. FÃ¼r dieses Klagebegehren ist der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit unzulÃ¤ssig.Â

Art. 82 Abs. 6 DSGVO bestimmt, dass die Gerichte mit Schadenersatzklagen zu befassen seien, die â nach den in Artikel 79 Abs. 2 genannten Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats zustÃ¤ndig sindâ. Art. 79 Abs. 2 DSGVO regelt nur Fragen des internationalen Prozessrechts, nicht aber die sachliche und Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit innerhalb des Mitgliedstaates, wie ohnehin die DSGVO an keiner Stelle innerstaatliche ZustÃ¤ndigkeiten bestimmt. Das jeweils zustÃ¤ndige Gericht ist dann nach den nationalen Gesetzen des Mitgliedstaates zu bestimmen.Â

Aufgrund der unmittelbaren Geltung des Art. 82 DSGVO enthalten weder das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) noch das Sozialgesetzbuch Zehntes Buch â□□ Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz â□□ (SGB X) Regelungen zum Schadenersatz wegen eines VerstoÃ□es gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. FÃ¼r die gerichtliche Durchsetzung eines Schadenersatzanspruchs gelten nicht die Â§Â§ 81a und 81b SGB X. Vielmehr erfolgt wie nach bisherigem Recht eine Aufspaltung. Hinsichtlich der Feststellung eines VerstoÃ□es eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen der DSGVO und des Sozialgesetzbuchs ist Ã¼ber Â§ 81b Abs. 1 SGB X die Sozialgerichtsbarkeit zustÃ¤ndig. Soweit â□□ wie vorliegend â□□ eine Verletzung von Rechten festgestellt ist, sind SchadensersatzansprÃ¼che entsprechend Art. 34 Satz 3 Grundgesetz (GG) sowie Â§ 40 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bei Amtspflichtverletzungen vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen: Dies gilt auch bei Klagen gegen Auftragsverarbeiter von SozialleistungstrÃ¤gern, weil kraft Sachzusammenhangs hier eine hoheitliche TÃ¤tigkeit vorliegt (vgl. Bieresborn/Giesberts-Kaminski, Auswirkungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und der Anpassungsgesetze auf die Sozialgerichtsbarkeit (Teil III), Die Sozialgerichtsbarkeit 2018, 609, 613; Rombach in: Hauck/Noftz, SGB, 08/19, Â§ 81b SGB X, Rn. 31; BeckOK DatenschutzR/Quaas, 37. Ed. 1.8.2021, DSGVO Art. 82 Rn. 48).Â

Ausgehend von diesen prozessrechtlichen GrundsÃ¤tzen betrifft das Klagebegehren des KlÃ¤gers auf Zahlung eines Schmerzensgeldes nicht eine Ã¶ffentlich â□□ rechtliche Streitigkeit in Angelegenheiten der Sozialversicherung. Der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist deshalb nicht gemÃ¤Ã□ Â§ 51 Sozialgerichtsgesetz (SGG) erÃ¶ffnet. Es handelt sich vielmehr um eine bÃ¼rgerlich â□□ rechtliche Streitigkeit, fÃ¼r die gemÃ¤Ã□ Â§ 13 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) die Zivilgerichte ausschlieÃ□lich zustÃ¤ndig sind. FÃ¼r AmtshaftungsansprÃ¼che nach Artikel 34 Satz 3 GG in Verbindung mit Â§ 839 Abs. 1 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) sind gemÃ¤Ã□ Â§ 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG ausschlieÃ□lich die Landgerichte sachlich zustÃ¤ndig. Dies gilt auch dann, wenn zivilrechtliche SchadensersatzansprÃ¼che ihre Wurzeln in einem Ã¶ffentlich â□□ rechtlichen VersicherungsverhÃ¤ltnis haben (Bundessozialgericht, Urteil vom 25. Oktober 1975, 5 RKn U 18/74, Die Sozialgerichtsbarkeit 1975, Seite 409).Â

Dem hilfsweise gestellten Antrag des KlÃ¤gers auf Verweisung des Rechtsstreits an das Landgericht Neuruppin als dem Gericht des Tatortes (Â§ 32 ZPO) ist nicht zu folgen. Â§ 839 BGB regelt die Verantwortlichkeit des Amtswalters abschlieÃ□end und verdrÃ¤ngt in seinem Anwendungsbereich als lex specialis die allgemeinen DeliktstatbestÃ¤nde der Â§Â§ 823 ff. BGB sowie diejenigen auÃ□erhalb des BGB, die Verschulden voraussetzen. Hieraus ergibt sich, dass derjenige Amtswalter, der in AusÃ¼bung seines Amtes den Tatbestand der unerlaubten Handlung gemÃ¤Ã□ Â§Â§ 823 ff. BGB erfÃ¼llt, damit zugleich eine Amtspflichtverletzung begeht (Zimmerling/Wingler in: Herberger/Martinek/RÃ¼Ã□mann/Weth/WÃ¼rdinger, jurisPK-BGB, 9. Aufl., Â§ 839 BGB (Stand: 27.09.2021), Rn. 8).

Da der KlÃ¤ger die Beklagte auf Schadensersatz verklagt, ist der Rechtsweg nach

Â§ 51 SGG zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit nicht zulÃ¤ssig, so dass der Rechtsstreit gemÃ¤Ã Â§ 202 SGG in Verbindung mit Â§ 17 a Absatz 2 GVG an das sachlich und Ã¶rtlich zustÃ¤ndige Landgericht DÃ¼sseldorf zu verweisen ist.Â

Die Kostenentscheidung bleibt der Entscheidung in der Hauptsache vorbehalten (Â§ 17 b Absatz 2 GVG).Â

Erstellt am: 07.03.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024